

## Auszug

aus dem Protokoll der 20. Tagung der Synode  
des Kirchenkreises Hamburg-Ost am 26. November 2014

---

Die Kirchenkreissynode ist gem. Art. 6 Abs. 7 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Den Vorsitz hat Dr. Renaud Weddigen.

---

### Zu TOP 8: Kirchengemeindeverbandssatzungen – Artikel 38 der Verfassung

Die Kirchenkreissynode beschließt mit großer Mehrheit:

- 1. Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost bittet die Landessynode, den Art. 38 der Verfassung der Nordkirche wie folgt zu ergänzen: Artikel 38 Absatz 4 der Verfassung der Nordkirche findet für Kirchengemeindeverbände mit acht oder mehr Mitgliedern keine Anwendung.**
  - 2. Um den Vorstand auch mit stimmberechtigten Expertinnen und Experten besetzen zu können, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, wird beantragt, den Artikel 38,4 im folgenden Sinne zu ergänzen:  
Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. (Art. 38 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1). Sie kann zusätzlich zu den Mitgliedern, die sie aus ihrer Mitte wählt und die die Mehrheit im Vorstand bilden müssen, fachkompetente Personen wählen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, aber passiv wahlberechtigt in einer der verbandsangehörigen Kirchengemeinden sein müssen.  
In Artikel 38 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 2 ist „aus ihrer Mitte“ zu streichen. Ebenso in § 75 Abs. 3 Ziffer 2 KGO.  
Ferner ist in § 77 Abs. 1 KGO ein Passus einzufügen, der bestimmt,  
1. dass die Mehrheit des Vorstandes aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt sein muss und  
2. dass die durch die Verbandsversammlung in den Vorstand gewählten fachkompetenten Personen in einer der verbandsangehörigen Kirchengemeinden passiv wählbar sind.**
- 

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit bescheinigt.

Hamburg, den 09.02.2015

(L.S.)

\_\_\_\_\_  
Achim Lippke  
Leiter der Geschäftsstelle